

Achte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wiefelstede über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Wiefelstede

Auf Grund des § 10 in Verbindung mit § 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113 und des § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 95) hat der Rat der Gemeinde Wiefelstede in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit 44 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wiefelstede in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 9 – Gemeinde- und Ortsbrandmeister/in – erhält folgende Fassung:

- (1) Der Gemeindebrandmeister/Die Gemeindebrandmeisterin erhält folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Grundbetrag	167,50 €
Steigerungsrate je Ortsfeuerwehr	7,50 €
Ergänzungsbeitrag zur pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten je Ortsfeuerwehr	12,50 €

Sein/e Stellvertreter/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von einem Drittel der vorgenannten Beträge.

- (2) Die Ortsbrandmeister/innen erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Grundbetrag	50,00 €
Steigerungsrate für jedes bei der Feuerwehr stationierte Fahrzeug	10,00 €

Die ständigen Vertreter/innen der Ortsbrandmeister/innen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von einem Drittel der vorgenannten Beträge.

- (3) Mit diesen Entschädigungen sind auch die Reise- und Fahrkosten für Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes abgegolten.

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger/die Empfängerin ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine /ihre Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

Nimmt der Vertreter/die Vertreterin die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er/sie für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den/der Vertretenden festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Absätzen 1 und 2 an den Vertreter/die Vertreterin zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 2

Der § 10 – Sicherheitsbeauftragte/r, Jugendfeuerwehrwart/in, Kinderfeuerwehrwart/in und Gemeinde-Atenschutzwart/in – erhält folgende neue Überschrift:

Gemeinde-Sicherheitsbeauftragte/r, Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in,
Jugendfeuerwehrwart/in, Kinderfeuerwehrwart/in, Gemeinde-
Atenschutzwart/in, Gemeinde-Pressewart/in und Gemeinde-Gefahrgutbeauftragte/r

§ 3

Der § 10 - Sicherheitsbeauftragte/r, Jugendfeuerwehrwart/in, Kinderfeuerwehrwart/in und Gemeinde-Atenschutzwart/in – erhält folgende Fassung:

- (1) Der/Die Gemeinde-Sicherheitsbeauftragte/r für die Feuerwehreinheiten der Gemeinde Wiefelstede erhält zur Abgeltung seiner/ihrer notwendigen Auslagen eine Aufwandsentschädigung von monatlich 25,00 €

Sein/e Stellvertreter/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von einem Halb der vorgenannten Aufwandsentschädigung.

- (2) Der/Die Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in für die Feuerwehreinheiten der Gemeinde Wiefelstede erhält zur Abgeltung seiner/ihrer notwendigen Auslagen eine Aufwandsentschädigung von monatlich 25,00 €

Sein/e Stellvertreter/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von einem Halb der vorgenannten Aufwandsentschädigung.

- (3) Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in einer Ortswehr erhält zur Abgeltung seiner/ihrer notwendigen Auslagen eine Aufwandsentschädigung von monatlich 35,00 €

Der/Die erste stellvertretende Jugendfeuerwehrwart/in einer Ortswehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von einem Drittel der vorgenannten Aufwandsentschädigung.

- (4) Der/Die Kinderfeuerwehrwart/in einer Ortsfeuerwehr erhält zur Abgeltung seiner/ihrer notwendigen Auslagen eine Aufwandsentschädigung von monatlich 35,00 €

Der/Die erste stellvertretende Kinderfeuerwehrwart/in einer Ortswehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von einem Drittel der vorgenannten Aufwandsentschädigung.

- (5) Der/Die Gemeinde-Atenschutzwart/in für die Feuerwehreinheiten der Gemeinde Wiefelstede erhält zur Abgeltung seiner/ihrer notwendigen Auslagen eine Aufwandsentschädigung von monatlich 25,00 €

Sein/e Stellvertreter/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von einem Halb der vorgenannten Aufwandsentschädigung.

- (6) Der/Die Gemeinde-Pressewart/in für die Feuerwehreinheiten der Gemeinde Wiefelstede erhält zur Abgeltung seiner/ihrer notwendigen Auslagen eine Aufwandsentschädigung von monatlich 25,00 €

Sein/e Stellvertreter/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von einem Halb der vorgenannten Aufwandsentschädigung.

- (7) Der/Die Gemeinde-Gefahrgutbeauftragte/r für die Feuerwehreinheiten der Gemeinde Wiefelstede erhält zur Abgeltung seiner/ihrer notwendigen Auslagen eine Aufwandsentschädigung von monatlich 25,00 €

Sein/e Stellvertreter/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von einem Halb der vorgenannten Aufwandsentschädigung.

§ 4

Der § 11 Abs. 2 – Verdienstausfall für Mitglieder der Feuerwehr – erhält folgende Fassung:

- (2) Für die Teilnahme an den Lehrgängen der Landesfeuerweherschulen Celle und Loy erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren eine pauschale Erstattung von 70,00 € je Tag.

§ 5

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Wiefelstede, den 17.12.2018

Pieper
Bürgermeister